

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Januar 2013 (RRB Nr. 2013/34)

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

³ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 Absatz 3 lautet neu:

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 19 lautet neu:

¹ Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird.

50-5'000

² Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbsmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird.

50-5'000

Als § 19^{ter} wird eingefügt:

§ 19^{ter}.

Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500-20'000

¹⁾ BGS [211.1](#).

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

[Geschäftsnummer]

§ 28 Absatz 1. Als Buchstabe d wird angefügt:

d) Gastpatent 50

§ 29 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Jagdlehrgang und Jagdprüfung 600

² Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung 200

§ 29^{bis} Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 29^{ter}. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere 50-200

§ 29^{quater} Absatz 2 wird aufgehoben.

Als § 43^{sexies} wird eingefügt:

§ 43^{sexies}.

¹ Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird 1'000-10'000

² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200-10'000

³ Entzug der Selbstverwaltung 1'000-10'000

§ 48 lautet neu:

§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

a) ohne Subventionsrückerstattung 100-250

b) mit Subventionsrückerstattung 150-400

Als § 48^{ter} wird eingefügt:

§ 48^{ter}. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004¹⁾ 100-250

§ 49 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 923.12.

§ 50 Sachüberschrift und Buchstabe a lauten neu:

§ 50. Viehhandel

Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels:

- | | |
|---|-----|
| a) Grundgebühr Viehhandelspatent für ein Jahr | |
| 1. Pferde und Grossviehhandel | 150 |
| 2. Kleinviehhandel | 75 |

§ 50^{bis} Buchstabe a lautet neu:

- | | |
|--|---------|
| a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung | 100-800 |
|--|---------|

§ 50^{bis} Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 50^{bis}. Als Buchstabe e wird angefügt:

- | | |
|---|-----------|
| e) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 ¹⁾ | 100-2'000 |
|---|-----------|

§ 50^{ter} wird aufgehoben.

§ 51 lautet neu:

§ 51. Lebensmittelsicherheit

Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a ^{bis} , c, d und e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 ²⁾	200-10'000
---	------------

§ 51^{bis} wird aufgehoben.

§ 52 Buchstaben a und c lauten neu:

- | | |
|--|-----------|
| a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung | 100-5'000 |
| c) Kontrollen, Zertifikate, usw. | 100-2'000 |

¹⁾ SR 916.441.22.

²⁾ SR 817.0.

[Geschäftsnummer]

Als § 52^{ter} wird eingefügt:

§ 52^{ter}. Tierarzneimittel

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Detailhandelsbewilligung | 200 |
| b) | Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel ¹⁾ | 200-2'000 |
| c) | Übrige Verwaltungsmassnahmen | 200-5'000 |

Als § 106^{ter} wird eingefügt:

§ 106^{ter}.

Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und –inhaberinnen (§ 14 ^{bis} GHG)	200-5'000
--	-----------

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 812.212.27.